

**Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder,
Jugendliche und Familien
am Montag, dem 29.11.2021, im Großen Ausschusszimmer des
Kreishauses Warendorf (4. OG, Raum C 4.26)**

**Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:20 Uhr**

		Seite
	<u>I. Öffentlicher Teil</u>	
1.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	5
2.	Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	288/2021 6
3.	Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Hier: Beratung des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für das Jahr 2022	289/2021 8
4.	Umsetzung der Empfehlungen des Landesjugendamtes in Kinderschutzverfahren	290/2021 9
5.	Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen NRW"	291/2021 10
6.	Vorstellung Neuausrichtung der Willkommensbesuche	292/2021 11
7.	Anfragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION zu den Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Jugendhilfe	323/2021 12

II. Nichtöffentlicher Teil

- | | | | |
|-----------|---|-----------------|-----------|
| 1. | Finanzierung der Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf | 293/2021 | 16 |
| 2. | Durchführung von Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf | 287/2021 | 17 |

Anlagen

Anlage 1: Präsentation zu TOP 2: Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Anlage 2: Präsentation zu TOP 5: Vorstellung „Kurve kriegen NRW“

Anwesend:

Ausschussmitglieder
Bothe, Sandra
Brinkmann, Sandra
Brockmann, Dagmar
Budde, Reinhard
Claßen, Anne
Gerwing, Theresia
Grap, Valeska
Irzik, Christoph
Kraft, Herbert
Ostermann, Norbert
Pinnekamp, Ursula
Riveiro Vega, Sandra
Schmedding, Dirk
Strecker, Rita
Strübbe, Robert
stellv. Ausschussmitglieder
Dufhues, Hannelore
Fiedlers, Nils
Schnier, Daniela (bis 17:15 Uhr)
von der Verwaltung
Frölich, Anke
Klausmeier, Brigitte
Kleier, Ulrike
Nauert, Katharina
Peters, Frank
Wiesmann, Frank

Es fehlten:**Ausschussmitglieder**

Aydemir, Ergül

Blex, Dr. Klaus

Horstmeyer, Heinz

Frau Grap begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 15:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien. Sie stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Für die Sitzung haben sich **Frau Korf**, **Herr Luster-Haggene**y, **Frau Nienkemper**, **Herr Roland** und **Herr Matysiak**, **Frau Schlichtmann**, **Herr Sachtleber** und **Frau Ströse** abgemeldet.

Es fehlten weiterhin **Frau Aydemir**, **Herr Dr. Blex** und **Herr Horstmeyer**.

I. Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
--

Es bestehen keine Fragen seitens der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner.

2.	Änderung der Satzungen zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege	288/2021
----	--	-----------------

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und des Angebotes der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist die Kindergarten-Beitragsatzung sowie die Kindertagespflege-Beitragsatzung des Kreises Warendorf. Die Eltern beteiligen sich damit in Abhängigkeit ihres Einkommens an den Jahresbetriebskosten gemäß des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Frau Klausmeier erläutert die Ausgangslage der Satzungsänderung. Die Verwaltung sei mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf vom 01.02.2021 beauftragt worden, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren. **Frau Klausmeier** führt an, dass in den vergangenen Monaten intensive Beratungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geführt wurden, um dem Auftrag des Ausschusses zu folgen.

Frau Frölich und **Herr Peters** stellen die Satzungsänderungen anhand der beigefügten Powerpoint-Präsentation vor (s. Anlage 1).

Frau Frölich macht auf eine Änderung des § 5 Abs. 1 S. 3 der Satzung aufmerksam („Bei einem Einkommen von bis zu 37.000 € (EK 01, EK 02 und EK 03) wird kein Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.“). Korrekt sei, dass bei einem Einkommen von bis zu **42.000 €** kein Beitrag erhoben wird.

Frau Claßen führt an, dass die SPD Kreistagsfraktion der Satzungsänderung zustimmen werde, obwohl der von der SPD Kreistagsfraktion beantragten Beitragsfreigrenze von 37.000 € nicht entsprochen wurde. Ziel solle langfristig eine Beitragsfreiheit für alle Eltern sein, für die jedoch die finanzielle Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen notwendig sei. Die ausgearbeiteten Satzungsänderungen seien ein guter Anfang, seien jedoch perspektivisch nicht ausreichend. **Frau Claßen** führt weiterhin an, dass eine regelmäßige und frühzeitige Information des Ausschusses über die geplanten Satzungsänderungen wünschenswert gewesen wäre.

Frau Brockmann stellt fest, dass die Beitragserhebung bei 2.603 Kindern von insgesamt 6.419 betreuten Kindern erfolgt. Sie bittet um Mitteilung, wie viele Eltern nach der Satzungsänderung keinen Elternbeitrag mehr zahlen müssen, da sie weniger als 27.000 € verdienen.

Prognostisch werden für rund 140 Kinder, für die bisher Beiträge gezahlt wurden, die Beiträge entfallen. Aufgrund der Neustrukturierung der Stufen kann keine genaue Zahl genannt werden.

Herr Strübbe erklärt, dass die CDU Kreistagsfraktion dem Entwurf zustimmen werde. Dennoch sei es wichtig, in zwei Jahren die Satzungsänderung zu reflektieren und ggf. anzupassen.

Frau Strecker merkt an, dass eine Einbindung des Ausschusses in das Verfahren wünschenswert gewesen wäre. Der Satzungsentwurf sei nachvollziehbar, jedoch sei eine höhere Grenze für beitragsfreies Einkommen perspektivisch erstrebenswert. Eine Kostenbeteiligung im Rahmen eines Ausgleichsgesetzes seitens des Landes Nordrhein-Westfalen sei sinnvoll.

Frau Riveiro-Vega führt an, dass eine perspektivische Beitragsfreiheit noch gerechter sei. Sie erkundigt sich, ob das zweite beitragsfreie Jahr beibehalten werde, obwohl das „Gute Kita Gesetz“ 2022 außer Kraft trete.

Frau Frölich erklärt, dass es weiterhin das zweite beitragsfreie Kita-Jahr geben werde, da das KiBiz dies vorsehe.

Frau Schnier teilt mit, dass sich die Elternschaft mehr Partizipation gewünscht hätte. Der Jugendamtselternbeirat habe viele engagierte Eltern, die sich gerne an dem Verfahren beteiligt hätten.

Frau Klausmeier erläutert, dass durch den politischen Auftrag, die Elternbeiträge der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf zu harmonisieren, auch die finanziellen Folgen im Blick behalten werden mussten. Ein Anliegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sei es gewesen, die Mindereinnahmen in Grenzen zu halten, da diese sonst im Rahmen der Jugendamtsumlage auszugleichen sind.

Hinsichtlich der Veröffentlichung des Satzungsentwurfs macht Frau Klausmeier darauf aufmerksam, dass alle Beteiligten zeitgleich hierüber informiert werden sollten. Die Sitzungsvorlagen wurden am Tag der Pressemitteilung online über den digitalen Sitzungsdienst zur Verfügung gestellt. Über die Presse sollten auch die Eltern in Kenntnis gesetzt werden. Dass in der Presse teilweise der Eindruck entstanden sei, dass die Satzung schon beschlossen wurde, sei bedauerlich.

Vor Verlesung des Beschlussvorschlags macht **Frau Grap** darauf aufmerksam, dass mit dem Beschluss auch die Änderungen des § 5 Abs. 1 S. 3 der Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) wird beschlossen. Die Satzung wird mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3.	Vorbereitung und Entscheidungen im Rahmen der Haushaltsplanberatungen Hier: Beratung des Budgets des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien für das Jahr 2022	289/2021
----	--	-----------------

Herr Wiesmann stellt anhand der entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfs sowie der mit der Einladung versandten Änderungsliste zu den Kennzahlen und der am 19.11.2021 nachgesendeten Änderungsliste zum Ergebnisplan den Haushaltsplanentwurf im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

Frau Klausmeier erklärt, dass die vier zusätzlichen Stellen, die aufgrund der Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes notwendig sind, noch in den Stellenplan 2022 aufgenommen werden.

Herr Strübbe befürwortet die unbefristeten Stellen, es sei jedoch wünschenswert, dass der Bund, als Gesetzgeber, diese Kosten übernehme.

Frau Klausmeier ergänzt, dass die Umstrukturierung der Schulsozialarbeit in einem der kommenden Ausschüsse vorgestellt werde.

Frau Grap weist vor der Abstimmung über den Entwurf des Haushaltsplans 2022 darauf hin, dass mit dem Beschluss ebenfalls die besprochenen Änderungen (s. beigefügte Änderungslisten) beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2022 wird zugestimmt, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien gegeben ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4.	Umsetzung der Empfehlungen des Landesjugendamtes in Kinderschutzverfahren	290/2021
----	--	-----------------

Im § 8a SGB VIII ist der Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls durch das Jugendamt geregelt. Die bereits vorliegenden Orientierungshilfen der Landesjugendämter zum Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII wurden in diesem Zusammenhang in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden aktualisiert und im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII als Empfehlung für die örtlichen Jugendämter zur Erfüllung des Schutzauftrages veröffentlicht.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat das gesamte Verfahren an die aktuellen Empfehlungen angepasst und bereits in die Praxis umgesetzt. Auch die Auswirkungen der Änderungen des zum 10.06.2021 in Kraft getretenen Kinder und Jugendstärkungsgesetzes auf den § 8a SGB VIII wurden berücksichtigt.

Frau Frölich stellt das Handbuch „Frühe Hilfen und Schutz für Kinder und Familien“ vor, in welchem die Verfahrensabläufe im Kinderschutz dargestellt werden. Dieses Handbuch stehe in Kürze auch online zur Verfügung.

Frau Brockmann, Herr Fiedlers und **Frau Gerwing** bedanken sich für die Erstellung des Handbuchs.

5. Vorstellung des Projektes "Kurve kriegen NRW"**291/2021**

Frau Bothe stellt die kriminalpräventive Initiative „Kurve kriegen NRW“ anhand der beigefügten Powerpoint-Präsentation vor.

Die Umsetzung der Initiative „Kurve kriegen NRW“ wurde von allen Anwesenden begrüßt.

An der anschließenden Diskussion beteiligen sich **Frau Brockmann, Frau Claßen, Herr Fiedlers, Frau Gerwing** und **Herr Ostermann**.

6. Vorstellung Neuausrichtung der Willkommensbesuche**292/2021**

Willkommensbesuche für Eltern mit Neugeborenen sind seit vielen Jahren ein zentrales Instrument der Frühen Hilfen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien (AKJF) im Kreis Warendorf. Mit den Besuchen wird das Ziel verfolgt, Eltern über Hilfs- und Unterstützungsangebote zu informieren und somit einen ersten niedrigschwelligen Zugang zu Familien zu erhalten. Damit erfüllt das AKJF seinen gesetzlichen Auftrag aus § 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Frau Frölich stellt die Willkommensbesuche für Eltern mit Neugeborenen im Kreis Warendorf vor (s. Vorlage 292/2021). Sie berichtet, dass in den nächsten Wochen eine neue Broschüre mit wichtigen Informationen und einem Leitfaden für werdende Eltern veröffentlicht werde.

Auf die Nachfrage von **Frau Claßen**, ob die coronabedingten ausgefallenen Besuchstermine nachgeholt werden, teilt **Frau Frölich** mit, dass dies grundsätzlich möglich sei. Eltern, die einen Nachholtermin wünschen, können sich bei der zuständigen Kollegin melden.

7.	Anfragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION zu den Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Jugendhilfe	323/2021
----	--	-----------------

Die Fragen der Kreistagsfraktion DIE FRAKTION zu den Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf die Jugendhilfe wurden, wie im Folgenden ausgeführt, von **Frau Frölich** beantwortet.

Kostenheranziehung nach dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

- **Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene mussten in den letzten 5 Jahren einen Teil ihres Einkommens als Kostenbeteiligung abgeben? (Bitte für jedes einzelne Jahr)**

Die Fallzahlen aus den vergangenen fünf Jahren werden ermittelt und der Niederschrift nachgereicht. Aktuell wird in 14 Fällen ein Kostenbeitrag von jungen Menschen erhoben.

Folgende Zahlen wurden ermittelt:

2021: 14 Fälle
2020: 16 Fälle
2019: 13 Fälle
2018: 12 Fälle
2017: 11 Fälle

- **In wie vielen Fällen wurde seitens des Jugendamtes auf eine Kostenbeteiligung verzichtet, in wie vielen Fällen wurden die Kostenbeteiligung ermäßigt?**

Grundsätzlich übt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien das ihm eingeräumte Ermessen aus. Sofern ein Härtefall vorliegt, kann der Kostenbeitrag reduziert werden oder sogar von ihm abgesehen werden.

Die Fallzahlen werden ermittelt und mit der Niederschrift nachgereicht.

Folgende Zahlen wurden ermittelt:

2021: es wurden bislang keine Kostenbeiträge reduziert.
2020: es wurden keine Kostenbeiträge reduziert.
2019: in drei Fällen wurden Kostenbeiträge reduziert, in einem Fall wurde auf die Heranziehung aus Vermögen verzichtet.
2018: in zwei Fällen wurden Kostenbeiträge reduziert
2017: es wurden keine Kostenbeiträge reduziert.

- **Bereits in der Vergangenheit gab es Jugendämter, die auf die Kostenbeteiligung verzichtet haben, u.a. mit Verweis auf die enorm hohen Verwaltungs-**

kosten. Gibt es Erkenntnisse, welche Verwaltungskosten durch eine Kostenheranziehung je Fall entstehen? Wenn ja, wie hoch sind diese Kosten?

Dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien liegen keine Erkenntnisse über die Höhe der Verwaltungskosten vor.

- ***Das neue KJSG bietet die Möglichkeit, ganz auf die Kostenheranziehung zu verzichten oder sie zu pauschalisieren. Welche Haltung hat das Jugendamt in dieser Frage? Gibt es zu dieser Frage Hinweise, Verfahrensvorschläge an die örtlichen Jugendämter seitens der Landesjugendämter oder seitens des Landes NRW?***

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu Grunde.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendhilfeträgers, ob der Kostenbeitrag reduziert wird bzw. von der Heranziehung abgesehen wird.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird nach wie vor im Einzelfall prüfen, ob der Kostenbeitrag in Höhe von (nunmehr) höchstens 25 % erhoben wird.

Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

- ***Seit dem 09.06.2021 ist das neue KJSG in Kraft. Welche Veränderungen sind damit für das Jugendamt verbunden und wie werden sie umgesetzt?***

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 20. September berichtet wurde, wirken sich die Änderungen des Gesetzes auch unmittelbar auf das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aus.

Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

- Rückmeldung, Einbeziehung von Fachkräften/Berufsgeheimnisträgern bei Meldungen gem. § 8a SGB VIII
- Nachbetreuung, Rückkehr in Hilfen, Anspruch auf Beratung gem. § 41a SGB VIII
- Beratung, Unterstützung der leiblichen Eltern von Kindern, die im Rahmen der Jugendhilfe in stationären Hilfen gem. § 34, 33, 35a SGB VIII leben
- Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien gem. § 33 SGB VIII
- Schutz von Geschwisterbeziehungen gem. § 36 (2) SGB VIII

Die Änderungen des Gesetzes werden im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien umgesetzt.

- ***Ist der Verwaltung bekannt, wann es von der Landesseite ein Ausführungsgesetz NRW geben wird?***

Das Ausführungsgesetz ist für Mai 2022 geplant.

- **Werden die Mitarbeiter:innen der Verwaltung zu den Auswirkungen des KJSG geschult?**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien werden regelmäßig geschult. Zu den Auswirkungen des KJSG werden zudem viele Fortbildungen für die praktische Ausgestaltung der gesetzlichen Änderungen angeboten, an denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenfalls regelmäßig teilnehmen.

- **Wie gewährleistet die Verwaltung den im Gesetz verankerten Beratungsanspruch?**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien legt besonders großen Wert auf Beratung und Unterstützung der Beteiligten. Dies wird auch dadurch deutlich, dass der eigene Anteil der durchgeführten Beratungen sehr hoch ist. Insofern ergibt sich hier ein Selbstverständnis der Umsetzung der unterschiedlichen Beratungsansprüche.

- **Nach § 9a KJSG sollen erstmals unabhängige und nicht fachlich weisungsgebundene Ombudsstellen errichtet werden. Es ist wichtig, dass diese Ombudsstellen gut erreichbar und barrierefrei sind. Da das Nähere dazu das Landesrecht regelt, stellt sich die Frage, wie die Verwaltung in diesem Sinne Einfluss nimmt?**

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat sich mit dieser Thematik bereits intensiv beschäftigt. Haushaltsmittel sind entsprechend eingeplant. Die vom Land NRW im Rahmen des Ausführungsgesetzes festgelegten Regelungen sind daher nach Inkrafttreten des Gesetzes umgehend umsetzbar.

- **Rechnet die Verwaltung mit höherem Verwaltungsaufwand durch das Gesetz? Wenn ja, werden diese Kosten als erhöhter Aufwand in den HH eingestellt?**

Die Verwaltung rechnet mit deutlich höheren Personalaufwendungen und plant derzeit mit Mehraufwendungen im Umfang von 231.850 €, die über die Veränderungsliste in den Haushalt 2022 für 4,0 Stellen eingebracht werden.

- **2022 endet das „Gute Kita Gesetz“ und damit die finanzielle Unterstützung. Wie gewährleistet die Verwaltung, dass die Bereitstellung der Kindertagesbetreuung, die den höchsten Kostenanteil hat, nicht zu Lasten der Jugendhilfe geht?**

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen regelt die Grundlagen und die Finanzierung der Kindertagesbetreuung sowie die Rahmenbedingungen für die frühkindliche Bildung in Nordrhein-Westfalen. Das „Gute Kita Gesetz“ ist ein Bundesgesetz.

Das Land NRW hat, wie alle anderen Bundesländer auch, mit dem Bund einen Vertrag geschlossen, wie es die Mittel aus dem „Gute Kita Gesetz“ verwenden wird. Diese Fördertatbestände wurden in das KiBiz aufgenommen (z.B. das zweite beitragsfreie Kitajahr; Erhöhung der Förderung für Familienzentren etc.)

Die gesetzlichen Vorgaben bestehen dadurch weiter.

- ***Ergeben sich aus Sicht der Verwaltung nach der neuen Formulierung des § 41 neue oder andere Interpretationsspielräume beim Leistungszugang für junge Volljährige, oder wird weiterhin diese Hilfe äußerst sparsam gewährt?***

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien engagiert sich auf vielfältige Weise gerade für junge Menschen im Hinblick auf eine gelingende Perspektiventwicklung im Verlauf einer Unterbringung im stationären Rahmen. Hier ist eine enge Kooperation mit dem Jobcenter etabliert. Ziel ist es junge Menschen erst dann aus der Hilfe zu entlassen, wenn sie ihr Leben entsprechend selbstständig bewältigen können. Insofern geht das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nicht sparsam mit den gewährten Hilfen um. Die Hilfen werden entsprechend der Bedarfe und des Erfordernisses bewilligt. Ergibt sich ein weiterer / neuer Hilfebedarf so wird selbstverständlich dem Bedarf entsprechend gehandelt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt **Frau Grap** um 17:10 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien.

Valeska Grap
Vorsitzende

Brigitte Klausmeier
Schriftführerin